

der Ware den Gütekontrollleur heranzuziehen und ihm die Gründe der Beanstandung zu erläutern. Der Gütekontrollleur entscheidet endgültig über die Höhe der Feuchtigkeitsabzüge der Lieferung und teilt binnen zwei Werktagen nach Eingang der Lieferung auf dem Vordruck gemäß Anlage 3 zu dieser Anordnung seine Entscheidung dem Lieferer und Besteller mit. Der Besteller hat kein Recht zur Beanstandung, wenn er später als am Tage des Einganges der Ware den Gütekontrollleur benachrichtigt und wenn erkennbar ist, daß die erhöhte Feuchtigkeit gegenüber dem vom Lieferer angegebenen Feuchtigkeitsabzug während des Transportes der Ware entstanden ist.

(6) Sofern der Gütekontrollleur weder Angestellter des Lieferers noch des Bestellers ist, ist beim Entstehen von Kosten wie folgt zu verfahren:

- a) Ist die Beanstandung voll begründet, so trägt der Lieferer sämtliche Kosten.
- b) Ist die Beanstandung unbegründet, so sind die Kosten vom Besteller zu tragen.
- c) Entscheidet der Gütekontrollleur, daß die Beanstandung nur zum Teil berechtigt ist, haben Besteller und Lieferer die Kosten zu gleichen Teilen zu tragen.

(7) Kommt es bei einer Beanstandung der Gewichtsfeststellung gemäß Abs. 1 nicht innerhalb von 20 Werktagen zu einer Einigung, so hat der Besteller nach Ablauf der genannten Frist Antrag auf Entscheidung beim Staatlichen Vertragsgesicht zu stellen.

(8) Die in den Absätzen 1 bis 7 festgelegten Fristen sind gewährt, wenn das Datum des Poststempels der Mitteilung beweist, daß die Abgabe fristgerecht erfolgt ist.

§ 13

Gewährleistungsforderung

Der Besteller kann vom Lieferer die Herabsetzung des Rechnungsbetrages in der Höhe fordern, wie sie sich aus den endgültigen Qualitätswerten nach der Entscheidung des Gütekontrollleurs (§ 12) ergibt.

§ 14

Einlagerung von Stroh mit und ohne Samen

(1) Der Lieferer hat für den Besteller die vertraglich vereinbarten Einlagerungsmengen einzulagern. Weiterhin sind, auch wenn keine vertragliche Vereinbarung hierüber vorliegt, einzulagern:

- a) vorfristig erfaßte Mengen, die mangels ausreichender Abnahmekapazität des Bestellers nicht sofort verladen werden können, im Interesse der Qualitätserhaltung jedoch vom Erzeuger abgenommen werden müssen;
- b) Mengen, die dem Besteller gegenüber nachweisbar mangels Transportraums nicht verladen werden können.

Von der Tatsache der Einlagerung gemäß Buchstaben a und b ist der Besteller unverzüglich durch den Lieferer zu unterrichten;

(2) Die eingelagerte Menge gemäß Abs. 1 ist dem Besteller jeweils monatlich mit 90 % des Wertes in Rechnung zu stellen. Dabei ist die Qualitätsfeststellung des Lieferers sowie das auf einer amtlichen Fuhrwerkswaage des Lieferers festgestellte Gewicht zugrunde zu legen. Der Lieferer gibt dem Besteller monatlich mit

der Berechnung einen Lagerauszug. Die monatliche Einlagerungsmenge wird auf die Erfüllung des Liefer- und Leistungsvertrages angerechnet.

(3) Die Ware lagert beim Lieferer auf Gefahr des Lieferers. Dieser übernimmt die Kontrolle, Qualitätserhaltung und Auslagerung. Treten Veränderungen an der eingelagerten Ware ein, die einen Verderb oder eine Qualitätsminderung befürchten lassen und nicht durch die dem Lagerhalter obliegende Bearbeitung abgewendet werden können, so ist darüber dem Besteller unverzüglich Nachricht zu geben.

(4) Die Termine der Auslieferung der eingelagerten Mengen sind zwischen Lieferer und Besteller im gegenseitigen Einvernehmen, bereits im Liefervertrag, zu vereinbaren. Für jede Lieferung hat der Lieferer auf Grund seiner erneut durchgeführten Qualitätsfeststellung und amtlichen Gewichtsfeststellung dem Besteller Rechnung zu erteilen. Die Rechnungsbeträge werden mit den bereits für die Einlagerung gezahlten Beträgen gemäß Abs. 2 verrechnet. Nach der Lieferung der eingelagerten Mengen ist vom Lieferer die Endabrechnung vorzunehmen.

(5) Der Besteller hat für sämtliche vom Lieferer zu Lasten des Bestellers gemäß Abs. 1 eingelagerten Mengen das in den gesetzlichen Preisbestimmungen festgesetzte Lagergeld zu zahlen. Dadurch sind alle Aufwendungen, die dem Lieferer bei der Einlagerung entstehen, abgegolten.

§ 15

Rechnungserteilung

(1) Für die Ausstellung der Rechnung ist die Qualitätsfeststellung gemäß § 8 und die Gewichtsfeststellung gemäß § 9 zugrunde zu legen.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller spätestens am dritten Werktag nach der Lieferung der Ware Rechnung zu erteilen. Kann das Gewicht oder die Qualität erst auf der Empfangsstation festgestellt werden, so verlängert sich diese Frist auf sechs Werktag.

Abschnitt III

Lieferung von Faserpflanzensamen aus der Eigenerfassung der Bastfaseraufbereitungsbetriebe an die VEAB

§ 16

Durchführung der Samenlieferung und -berechnung

(1) Sofern nach den Weisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Bastfaseraufbereitungsbetrieb auch für die Erfassung des Samens verantwortlich ist, hat er diesen an den örtlich zuständigen VEAB zu liefern.

(2) Der VEAB nimmt im Auftrage des Bastfaseraufbereitungsbetriebes die Mengen an Faserpflanzensamen, die getrennt vom Stroh aus der Eigenerfassung des Bastfaseraufbereitungsbetriebes von den Erzeugern abgeliefert werden, an. Er prüft diese Mengen hinsichtlich Qualität und lagert sie ordnungsgemäß ein. Er übersendet dem Bastfaseraufbereitungsbetrieb am Tage nach der Ablieferung der Ware durch den Erzeuger die erforderlichen Abrechnungsunterlagen (Abnahmequittung).

(3) Der Bastfaseraufbereitungsbetrieb berechnet diese Mengen wöchentlich dem VEAB (wobei die vom VEAB festgelegte Qualität zugrunde zu legen ist).